

# **Verordnung zum Gastgewerbegesetz**

**(Änderung vom 22. November 2017)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Juli 1997 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Markus Kägi	Beat Husi

---

## **Verordnung zum Gastgewerbegesetz (Änderung vom 22. November 2017)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Juli 1997 wird wie folgt geändert:

§ 11 wird aufgehoben.

---

### **Begründung**

Am 25. Oktober 2017 hat der Regierungsrat das Publikationsgesetz vom 30. November 2015 (PublG) auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt und eine neue Publikationsverordnung (PublV) erlassen (RRB Nr. 978/2017), die ebenfalls am 1. Januar 2018 in Kraft tritt.

Mit dem Erlass des neuen PublG hat der Kantonsrat verschiedene Änderungen im bisherigen Recht vorgenommen (§ 28 PublG, Anhang). Gemäss Anhang lit. d wurde § 20 des Gastgewerbegesetzes vom 1. Dezember 1996 (LS 935.11) aufgehoben. Diese Bestimmung verpflichtet bis anhin die Gastwirtschaften, im Ausschankraum das kantonale Amtsblatt aufzulegen. Dieses wird dafür unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Infolge des am 1. Januar 2018 in Kraft tretenden neuen Publikationsrechts wird das Amtsblatt ausschliesslich in elektronischer Form veröffentlicht. Eine Zeitungsausgabe wird nicht mehr hergestellt. Damit wird die in § 11 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Juli 1997 (LS 935.12) verankerte Vollzugsregelung zu § 20 des Gastgewerbegesetzes, wonach die Gemeinden die notwendigen Angaben für die Zustellung des Amtsblattes dem mit der Herausgabe beauftragten Verlag zu melden haben, nicht mehr benötigt. Diese Bestimmung kann ersatzlos aufgehoben werden, womit die Gemeinden von dieser Verpflichtung entlastet werden können.

Da diese Verordnungsänderung keine Belastung von Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG; LS 930.1) mit sich bringt, bedarf es keiner Regulierungsfolgeabschätzung.